



Nutzungsordnung Sporthalle Beethovenstraße 16

Vorbemerkung

Es gilt die aktuelle Hausordnung der Technischen Universität Braunschweig. Diese Nutzungsordnung ergänzt die Hausordnung der TU Braunschweig und die aktuelle Sportstättennutzungsordnung des Sportzentrums.

0. Öffnungszeiten

Die gesamte Sportstätte wird zu den auf dem gültigen Schließplan festgelegten Zeiten von Mitarbeitern des Sportzentrums oder der Wach- und Schließgesellschaft geöffnet und geschlossen.

Das Sportzentrum behält sich vor, unter bestimmten Bedingungen wie Umbaumaßnahmen und Sonderveranstaltungen die Sporthalle zu sperren.

1. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind Mitglieder der TU Braunschweig, der Hochschule für Bildende Künste, der Fachhochschule Ostfalia sowie die Kooperationspartner des Sportzentrums.

2. Nachweispflicht

Nutzungsberechtigt sind nur die auf dem gültigen Belegungsplan ausgewiesenen Nutzer bzw. Nutzergruppen. Ein entsprechender Nachweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Den Nachweis einer Nutzungsberechtigung können Sie jederzeit online oder am Terminal des Sportzentrums in Form einer Teilnahmebestätigung ausdrucken.

3. Einmalige Nutzung

Die einmalige Belegung bzw. Nutzung der Sporthalle für Veranstaltungen muss mindestens 10 Tage im Voraus im Sportzentrum beantragt werden. Weiterhin gilt die Nachweispflicht.

4. Anweisungen

Den Anweisungen des vom Sportzentrum autorisierten Personals (Mitarbeiter des Sportzentrums, Sportwarte, Trainer, Obleute, Lehrkräfte, Sportstättenaufsichten) ist Folge zu leisten. Bei Fragen wenden Sie sich an die Mitarbeiter des Sportzentrums.

5. Sicherheit

Der Nutzer hat sich im Voraus von dem funktionsgerechten Zustand der Sportstätten zu überzeugen. Alle Unregelmäßigkeiten sind umgehend der Geschäftsstelle des Sportzentrums mitzuteilen (Tel.: 3913659).

6. Technische Defekte

Bei technischen Problemen, die nicht kurzfristig vom Nutzer selbst behoben werden können (z.B. Wasserschaden, Ausfall Beleuchtung, etc.) ist umgehend der Bereitschaftsdienst der Betriebstechnik zu informieren (Tel.: 11, Hausapparat im Foyer der Sporthalle).

7. Notausgänge

Alle Nottüren müssen grundsätzlich geschlossen bleiben. Bei Unregelmäßigkeiten wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Sportzentrums.

8. Kinder

Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren sind nicht nutzungsberechtigt, es sei denn, Absprachen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit dem Sportzentrum sind erfolgt. Eltern sind beim Mitbringen von Kindern für deren Sorgfalts- und Aufsichtspflicht verantwortlich.

9. Autos und Fahrräder

Das Parken und Abstellen von Autos, Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Flächen gestattet.

10. Rauchen

Das Rauchen ist grundsätzlich untersagt, nur in explizit ausgewiesenen Flächen gestattet.

11. Abfall

Flaschen, Becher, Leergut, Zigarettenkippen und sonstiger Abfall sind in die dafür bereitgestellten Papierkörbe und Behälter umweltgerecht zu entsorgen.

12. Hunde

Das Mitführen von Hunden auf und in die Sportstätten ist nicht gestattet (Ausnahme: Blindenhunde).

13. Lärm, Musik

Das Betreten der Außenanlagen (Nordseite) ist täglich ab 19.30 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig nicht gestattet (kein Aufwärmen, Sonnenbaden, etc.). Ab 22.00 Uhr darf vor der Sporthalle (gesamter Außenbereich inkl. Parkplätze) keine Musik gespielt werden.

14. Sporttaschen, Getränke, Schuhe

Es ist nicht gestattet, die Sporttaschen in der Sporthalle oder den Gängen abzustellen. Nutzen Sie deshalb die kostenlosen Schließfächer in den Umkleieräumen (1€-Münze benötigt). Das Mitnehmen von Getränken in Glasflaschen in die Sporthalle ist nicht gestattet. Das Betreten der Sporthalle ist nur mit abriebfreien Hallenschuhen gestattet. Die Hallenschuhe dürfen erst in den Umkleieräumen der Sporthalle angezogen werden.

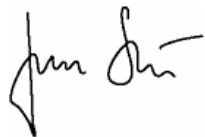
15. Informationsauslagen, Werbung

Die informative oder werbliche Nutzung von Wand- und Tischflächen bzw. von Informationsträgern sonstiger Art ohne Genehmigung des Sportzentrums ist nicht gestattet. Diese Genehmigung ist vor Inanspruchnahme schriftlich beim Sportzentrum einzuholen und mitzuführen (Nachweispflicht).

Zuwerhandlungen sind kostenpflichtig gem. den aktuellen Berechnungsgrundlagen des Sportzentrums für vergleichbare Leistungen und/oder führen bei Nichtbeachtung zu Hausverbot.

Ausschluss

Das oben genannte Personal ist immer weisungsbefugt und kann Nutzer bei unsachgemäßem Verhalten, Verstoß gegen die Nutzungsordnungen oder bei Nichtvorhandensein der Nutzungsberechtigung der Sportstätte verweisen. Im Einzelfall entscheidet die Leitung des Sportzentrums über einen Ausschluss vom Sportbetrieb von bis zu drei Monaten.



Braunschweig, 01.10.2010

gez. Lutz Stöter (Direktor des Sportzentrums der TU Braunschweig)